

Ihr Zeichen: 5760/18 AM15M AM

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage wird übersandt:

- Schriftsatz vom 10.10.2019 nebst Anl.

Es bleibt Ihnen freigestellt, hierzu Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Rose

Regierungsbeschäftigte

(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Dienstgebäude:
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund
Telefon 0231 5415-1
Telefax 0231 5415-609

www.sg-dortmund.nrw.de
www.sozialgerichtsbarkeit.de

Hinweise zum Datenschutz finden
Sie unter

www.sg-dortmund.nrw.de
Auf Wunsch werden diese über-
sandt.

Sie erreichen das Gericht
mit den Stadtbahnlinien
U41, U45, U47, U49,
S-Bahn
(Haltestelle Stadthaus).

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 8:30-13:30 Uhr

Öffnungszeiten:
Mo.-Do. 8:00-16:00 Uhr,
Fr. 8:00-15:00 Uhr

36



jobcenter

Märkischer Kreis

Vor der Geschäftsstelle
des/r: Kammerpräsidenten
Vorgangsnum.

16. Okt. 2019 Ro

Jobcenter Märkischer Kreis Auslagerung Brausestraße, Brau-
sestr. 13-15, 58636 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund

Ihr Zeichen: S 38 AS 4794/19 ER

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 416 - 35502//00
eR1-35502-00054/19

Kundennummer: 355D003824

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

BG-Nummer: 35502//00

Name: Frau Ro

Durchwahl: 02371 905 991

E-Mail: Anja.F@jobcenter-ga.de

Datum: 10. Oktober 2019

Sozialgericht
Dortmund
15. OKT. 2019
Anl. Heft Bg

In dem Rechtsstreit

./. Jobcenter Märkischer Kreis Auslagerung Brausestraße
- S 38 AS 4794/19 ER -

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den Ermittlungsbericht zum Hausbesuch vom 08.10.19.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ro

Anlagen
Ermittlungsbericht

Postanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis
Auslagerung Brausestraße
Brausestr. 13-15
58636 Iserlohn
Besucheradresse
Brausestr. 13-15
58636 Iserlohn

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1780
IBAN: DES0780000000076001817

Öffnungszeiten
Mo - Mi 7.30 - 12.30 Uhr
Do 7.30 - 17.00 Uhr
Fr 7.30 - 12.30 Uhr
persönliche Vorgesprache nur
nach Terminvereinbarung

Internet: www.jobcenter-mk.de

37

Ermittlungsbericht

Name [REDACTED] BG-Nummer 35502/00 [REDACTED]
Straße, HsNr [REDACTED] Ort Menden
Auftrag vom 10.10.2019 Besuch am 08.10.2019

Ergebnis

Im o.g. Fall war folgender Sachverhalt zu prüfen:

Zum Erörterungstermin am 21.10.2019 wurde das Jobcenter MK durch das Gericht aufgefordert die Wohnung der o.g. Kundin erneut in Augenschein zu nehmen. Dies erfolgte über die Terminabsprache mit dem Rechtsanwalt der Kundin.

Die Ermittlungen wurden von Frau R [REDACTED] und Frau J [REDACTED] (Verfasserin) durchgeführt.

Am 08.10.2019 um 15:00 Uhr wurde die o.g. Adresse von uns und dem anwesenden Rechtsanwalt Herr [REDACTED] aufgesucht.

Das gesamte Klingeltableau der [REDACTED] [REDACTED] war nicht, oder nicht lesbar beschriftet.

Im Hausflur befinden sich die Briefkästen. Einer war zu diesem Zeitpunkt mit [REDACTED] Apt. 3< beschriftet.

Die Wohnung befindet sich in der ersten Etage auf der linken Seite. Auf derselben Etage rechts befindet sich auch das Apartment 1 des Herr [REDACTED]

Die Kundin konnte angetroffen werden.

Der Grund des Hausbesuchs wurde dargelegt. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass keine gesetzliche Verpflichtung besteht, dem Hausbesuch zuzustimmen. Dem Hausbesuch wurde zugestimmt.

Zum Zeitpunkt des Hausbesuches war ebenfalls ein Vertreter des Aufrecht e.V. anwesend.

Nach eigenen Angaben verfügt Frau L [REDACTED] weder über Strom, noch fließend Wasser.

Die Wohnung besteht aus einem Flur einem Bad, einem Schlafzimmer, einem Wohnzimmer und einer Küche.

Im Flur standen zwei stapelbare Kisten mit nicht erkennbarem Inhalt, daneben drei paar Schuhe. Diese konnten nicht eindeutig einem Mann oder einer Frau zugeordnet werden. Eine Garderobe oder eine Jacke waren nicht vorhanden.

In der Küche befanden sich ein Kühlschrank, ein Herd mit Backofen, eine Spüle mit Unterschrank und ein weiterer Schrank. Auf dem Schrank lag ein noch verpacktes Knäckebrot. Zusammen mit

38

einer Flasche Wasser waren dies die einzigen offensichtlichen Lebensmittel in der Wohnung. Geschirr, Besteck und Töpfe waren augenscheinlich nicht vorhanden. Auf der Spüle stand eine Plastikschiessel, auf dem Schrank stand eine Tupperdose.

Im Wohnzimmer befanden sich eine Kommode, ein dreitüriger Kleiderschrank mit Spiegel, ein Zweisitzer Sofa und ein Couchtisch. In den Freiräumen zwischen den Möbeln standen weitere stapelbare Kisten mit unbekanntem Inhalt. Weiter lag hier ein Stapel Merhwegeinkaufsbeutel auf dem Boden.

Auf die Frage, wo Frau [REDACTED] ihre Kleidung aufbewahre gab die Kundin an, im Schlafzimmer und im Kleiderschrank. Einer in Augenscheinnahme der Schränke wurde auf Nachfrage nicht zugestimmt.

Persönliche Dokumente habe sie in der Kommode, auch diese durfte nicht in Augenschein genommen werden. Lediglich dem Rechtsanwalt öffnete Frau [REDACTED] eine Schublade und zeigte ihm den Inhalt vor, dieser war für uns nicht erkennbar.

Das Schlafzimmer ist innenliegend und durch eine Wand mit Durchbruch vom Wohnzimmer getrennt. Der Durchbruch war mit einer Lamellenjalousie geschlossen.

Das Schlafzimmer hat kein Fenster.

Hier stand ein Futonbett (ca. 1,40m x 2,00m) komplett mit Rost, Matratze und Bettzeug für eine Person (1Decke/1 Kissen) mit Bettzeug bezogen. Unter dem Durchbruch am Fußende des Bettes stand eine Kommode. Im Freiraum zwischen dem Bett und der Kommode standen weitere stapelbare Kisten.

Weiter befanden sich in dem Zimmer eine Vitrine und ein weiterer, kleiner Schrank.

Auf dem Bett lagen Kleidungsstücke aufgereiht, diese konnten nicht einwandfrei einer weiblichen Person zugeordnet werden.

Das Bad ist innenliegend und hat ebenfalls kein Fenster. Da in der Wohnung kein Strom vorhanden ist erfolgte die in Augenscheinnahme unter zu Hilfenahme einer Taschenlampe. Auf der Ablage befand sich zum Zeitpunkt unseres Besuches ein Zahnputzbücher mit Zahnbürste und Zahnpasta. Duschgel, Shampoo oder Handtücher und Waschlappen waren nicht vorhanden.

Frau [REDACTED] gab beim letzten Hausbesuch am 10.07.2018 bereits beim vorherigen Termin in der Dienststelle an, dass sie sich in der Wohnung tagsüber nicht aufhalte. Sie habe dort keinen Strom und würde deshalb dort nur übernachten.

Beim Termin am 08.10.2019 gab Frau [REDACTED] im Gespräch an zum Schlafen auf ein elektrisches Atemgerät angewiesen zu sein. Da sie in der Wohnung keinen Strom habe würde sie deshalb hier nicht übernachten, sondern mal hier, mal da schlafen.

Mit freundlichen Grüßen

J. Ja [REDACTED]

Jer [REDACTED] Ja [REDACTED]

Tel: 02371/905 506

Handy: 0151/18831966

Mail to: j[REDACTED].ja[REDACTED]@jobcenter-ge.de

Jobcenter Iserlohn



39

Friedrichstr. 59-61
58636 Iserlohn

(erstellt bzw. ergänzt am 10.10.2019 durch J [redacted])

(erstellt bzw. ergänzt am 10.10.2019 durch J [redacted])

Ich verweise auf die Dienstanweisung Ermittlungsdienst 09/2012 vom 30. April 2012, wonach die Rückmeldungen über die finanziellen Auswirkungen nach Ablauf von 10 Arbeitstagen zu erfolgen haben. Die dritte und jede weitere Erinnerung wird über den Sachgebietsleiter versandt. Rückmeldungen bitte per Email an das Teampostfach des Ermittlungsdienstes !!!

Verfügung

Maßnahmen:

- Fall eingestellt / Bearbeitung zurückgestellt
- Hilfeanspruch neu festgesetzt
- Kostenerstattungs-/Rückforderungsbescheid erstellt
- Sanktion

finanzielle Auswirkungen:

- ja, _____ €, davon BA _____, kommunal _____
- nein



[REDACTED] . [REDACTED]
RECHTSANWÄLTE

[REDACTED] D-58706 MENDEN

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund

Bitte bei allen Zuschriften,
Zahlungen, Anmeldungen und
Telefonaten angeben:
Az.: 5760/18AM15M no

Menden, den 16.10.19

Sachbearbeiter: [REDACTED]

Sekretariat: [REDACTED]

Telefon:
02373/919400

E-Mail-Adresse: [REDACTED]

In Sachen

[REDACTED] / J. JobCenter Märkischer Kreis
- S 31 AS 1873/19 -

nehmen wir Bezug auf den Ermittlungsbericht des Antragsgegners
betreffend den Hausbesuch vom 08.10.2019.

Unzutreffend ist, dass die Klägerin angegeben hat, weder über Strom noch
fließendes Wasser zu verfügen. Sie gab hingegen lediglich an, in ihrer
Wohnung aktuell nicht mit Strom beliefert zu werden.

Hintergrund ist, dass die Klägerin davon ausgehen muss, dass die
Stromlieferung ohnehin unmittelbar wieder eingestellt werden würden,
wenn die geforderten Abschlagszahlungen nicht geleistet werden.

Insofern die Beklagte Bezug darauf nimmt, dass Frau Linke beim
Hausbesuch am 10.07.2018 angegeben habe, sich in der Wohnung
tagsüber nicht aufzuhalten, hat die Klägerin entsprechende Angaben im
Rahmen des aktuellen Hausbesuches nicht gemacht.

Die Wohnung machte auch keineswegs den Eindruck, nicht bewohnt zu werden.

Vielmehr war die Wohnung gut beheizt, es befanden sich offensichtlich Getränke (Mineralwasser und Speisen (Knäckebrot) in der Wohnung. Ob weitere Getränke oder Speisen vorhanden waren, war nicht erkennbar, da Schränke nicht geöffnet wurden.

Unzutreffend ist auch, dass die Klägerin angegeben hat, in der Wohnung nicht zu übernachten. Zudem gab sie **nicht** an, zum Schlafen auf das Atemgerät angewiesen zu sein.

Das Atemgerät, welches die Klägerin vorführte dient lediglich dazu, die Atmung bei deren Aussetzen zu unterstützen. **Schlafen** kann die Klägerin auch ohne dieses Atemgerät.

Die Klägerin hat auch nicht angegeben, in der Wohnung nicht zu schlafen. Auf die Frage, wo sie übernachtete, gab sie lediglich an, „mal hier, mal da“ zu übernachten. Dies schließt nicht aus, dass die Klägerin auch in ihrer Wohnung übernachtet, sondern spricht eher dafür, dass sie dies tut (mal **hier**).

Der entsprechende Rückschluss ausweislich des Ermittlungsberichts ist somit ebenso unzulässig, wie falsch. Die Klägerin übernachtet sowohl in ihrer Wohnung als auch anderenorts.


Rechtsanwalt